

Ansprechpartner/in	
Frau Gößmann	Tel: 09521 27 642
Herr Biermann	Tel: 09521 27 641
Frau Hofmockel	Tel: 09521 27 267
	Fax: 09521 27 170
Öffnungszeiten:	
Mo - Fr:	08:30 - 12:30 Uhr
Do:	14:00 - 17:00 Uhr
Anschrift:	
Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt	
Email: jugendamt@hassberge.de	
Internet: www.landratsamt-hassberge.de	

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Antragsteller/Antragstellerin:

Name, Vorname, Geb. Datum _____

Anschrift _____

Tel. Nr., E-Mail _____

Anspruchsgrundlage:

Ich beziehe folgende Leistung/en:

- ALG II** § 28 SGB II
 Sozialhilfe § 34 SGB XII
 Wohngeld § 6 b BKGG
 Kinderzuschlag § 6 b BKGG
 Asyl § 34 SGB XII

Bitte fügen Sie den aktuellen Leistungsbescheid bei.

Angaben zum/zur leistungsberechtigten Kind bzw. Schüler/in

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Der/die Leistungsberechtigte besucht:

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule
 eine Kindertageseinrichtung

Name und Anschrift der Schule/Einrichtung _____

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt (bitte ankreuzen):

Leistungen für ein- und mehrtägige Ausflüge
 Bitte fügen Sie dem Antrag die von der Schule/Kindertageseinrichtung ausgefüllte **Anlage 1** bei.

Leistungen für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
 Bitte fügen Sie dem Antrag die von Schule/Kindertageseinrichtung/Essensanbieter ausgefüllte **Anlage 3** bei.
 Das Kind nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o. ä.)
 Bitte fügen Sie dem Antrag die vom Verein/Veranstalter ausgefüllte **Anlage 4** bei.

Leistungen für persönlichen Schulbedarf

Wichtig: ALG II-Empfänger bekommen dies vom Jobcenter ausgezahlt.

Bitte reichen Sie eine Schulbescheinigung bei der Einschulung und ab Vollendung des 15. Lebensjahres ein.

Ihre Bankverbindung:

IBAN: _____

BIC: _____ Name der Bank: _____

Leistungen für eine ergänzende angemessene Lernförderung

Lernförderung erhalten Schülerinnen und Schüler, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele in den Kernfächern der jeweiligen Jahrgangsstufe zu erreichen. Im Regelfall muss die Versetzung gefährdet sein. Für die Bearbeitung dieses Antrages ist eine Stellungnahme der Schule erforderlich. Hierfür entbinde ich die Lehrkraft von der Schweigepflicht.

Bitte fügen Sie dem Antrag die von dem Klassen-/Fachlehrer/in ausgefüllte **Anlage 2** bei.

Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht: ja nein

Leistungen für Schülerbeförderung

Bitte fügen Sie dem Antrag eine Schulbestätigung und Nachweise über die Kosten bei.

Grundsätzlich muss das günstigste Angebot genutzt werden.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Informationsblatt.

Einverständniserklärung gem. §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Landratsamt Haßberge, Jugendamt, für die Dauer des Leistungsbezuges Akteneinsicht für folgenden Leistungsbereich erhält. Die Akteneinsicht dient zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen dieses Antrages.

- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
- Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II)

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

_____,
Ort, Datum

Unterschrift Vater (Antragsteller)

Unterschrift Mutter (Antragstellerin)

Werden innerhalb des Bewilligungszeitraumes für die beantragten Sozialleistungen konkrete Bedarfe (durch Unterlagen/Nachweise) für Bildung und Teilhabe nicht geltend gemacht, gilt der Antrag grundsätzlich mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes ohne weitere Erklärung als zurückgenommen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Kosten mit dem Anbieter verrechnet werden und dieser einen Abdruck des Bescheides erhält.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Die Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung auf dem zum Antrag gehörenden Informationsblatt habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragsteller/innen

Hinweis zum Sozialgeheimnis:

Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch für die Leistungen erhoben.

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeines

Anspruchsberechtigt für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe ist, wer Leistungen bezieht

- nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bzw. Hartz IV)
- nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII – Grundsicherung oder Sozialhilfe)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG – Wohngeld/Lastenzuschuss)
- nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG – Kinderzuschlag)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG i. V. m. SGB XII)

Als Nachweis der Anspruchsberechtigung ist jeweils eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides mit dem Antrag einzureichen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahren) sind. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Der Bezug von Ausbildungsvergütung oder BAFöG schließt die Leistungen für Bildung und Teilhabe aus.

Die Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Für jedes Kind oder Jugendlichen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Ein- oder mehrtägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Es werden die Kosten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen. Dazu gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Rucksack). Als Nachweis lassen Sie bitte die Anlage 1 von der Schule ausfüllen.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Bitte fügen Sie dem Antrag die vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllte Anlage 2 bei.

Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Nicht aber zur reinen Notenverbesserung. Die Lernförderung ist demnach geeignet und zusätzlich erforderlich, wenn

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung) gefährdet ist und dies bei Erteilung von Lernförderung bis zum Schuljahresende abgewendet werden kann,
- der Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten des Kindes zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote zur Lernförderung nicht ausreichen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Als Nachweis lassen Sie bitte die Anlage 3 von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ausfüllen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung (mtl. max. 15,00 Euro) soll es Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Kurse an Volkshochschulen), die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Jugendfreizeiten).

Als Nachweis lassen Sie bitte die Anlage 4 vom Verein/Veranstalter ausfüllen.

Persönlicher Schulbedarf

Für Schulmaterialien werden 100,00 Euro zum Schuljahresbeginn und 50,00 Euro zum Schulhalbjahr gewährt. Eine Schulbescheinigung ist bei der Einschulung und ab Vollendung des 15. Lebensjahres dem Antrag beizufügen. Bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II ist das Jobcenter Haßberge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zuständig.

Schülerbeförderung

Die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges sind grundsätzlich beim Landratsamt Haßberge – Sachgebiet ÖPNV/Schülerbeförderung zu beantragen.

Nur Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, die wegen der Geltung der Familienbelastungsgrenze nicht von der vollen Kostenerstattung (Voraussetzung ab der 11. Jahrgangsstufe: Bezug von Kindergeld für drei oder mehr Kinder) profitieren, haben eventuell Anspruch auf Übernahme der Kosten (bis zur Familienbelastungsgrenze) aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Bereich Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist **das Kreisjugendamt Haßberge** verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen mit dem Kreisjugendamt Haßberge Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Landratsamt Haßberge, Kreisjugendamt,
Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt
- per Telefon: (09521) 27-0
- per Telefax: (09521) 27-170
- per E-Mail: jugendamt@hassberge.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des Landkreises Haßberge können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Landratsamt Haßberge,
Datenschutzbeauftragter, Am Herrenhof 1,
97437 Haßfurt
- per Telefon: (09521) 27-306
- per Telefax: (09521) 27-110
- per E-Mail: datenschutz@hassberge.de

Ihre Angaben werden benötigt, um Ihren Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bearbeiten zu können. Die Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 22 ff. SGB VIII i. V. m. § 67b Abs. 1 S. 1 SGB X.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag nicht oder nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass die beantragte Hilfe nicht bewilligt werden kann.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir im Einzelfall je nach Sachlage die erforderlichen Daten an andere Behörden und Stellen. Unterliegen die Daten der Schweigepflicht, dürfen diese nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 203 StGB, 65 SGB VIII übermittelt werden (z. B. mit Ihrer Einwilligung).

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form (z. B. in einem Rechenzentrum, auf einem Server).

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Daten werden sechs Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de **beschweren**.